

Benutzungsordnung für die Gähalle der Gemeinde Bondorf

§1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gähalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie Vereinen und Verbänden auf Antrag überlassen werden. Außerdem kann die Gähalle für Tagungen und Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Gähalle steht den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplans für Übungszwecke zur Verfügung. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benützen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 2 Nutzung

Die Nutzung der Gähalle erstreckt sich auf:

1. die Sporthalle die in zwei Teile getrennt werden kann,
2. die Bühne, die ergänzend für kulturelle Veranstaltungen oder als Gymnastikraum verwendet werden kann.
3. das Foyer, das sowohl im Zusammenhang mit der Sporthalle benutzt werden kann, als auch ausnahmsweise für Einzelveranstaltungen, die dem sonstigen Hallenbetrieb nicht beeinträchtigen und den allgemeinen Nutzungen der Halle nicht widersprechen dürfen,
4. sowie die Benützung der zur Bewirtschaftung der Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 u. 2 und § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 3 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Gähalle ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt, im Zweifelsfall das zuständige Hauptorgan der Gemeinde.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.

§ 4 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume u. Einrichtungen der Gähalle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Bestimmungen und deren Anlagen sind.
- (2) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten:
- a.) wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen, Gründen nicht möglich ist.
 - b.) wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.
 - c.) wenn die von der Gemeinde geforderte Vorauszahlung auf das Benützungsentgelt sowie die Sicherheitsleistung nach § 5 der Gebührenordnung nicht rechtzeitig geleistet werden.
- (2) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall hat er nach § 5 der Gebührenordnung festgelegten Entgelten und Ersätze zu leisten, es sei denn, die Veranstaltung kann infolge höherer Gewalt nicht stattfinden.

§ 6 Zustand und Benützung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind das Bürgermeisteramt und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Durch die Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 7 Anmeldung von Veranstaltungen und anderen besonderen Pflichten des Veranstalters.

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen wie Tanzerlaubnis und Verlängerung der Gaststättenperrstunde rechtzeitig vorher zu verschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs-, und

verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

- (3) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Gardaroben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Gardarobenbetriebs sorgt die Gemeinde. Sie kann Ausnahmen von der Pflicht zur Benutzung der Gardarobe in vorgenannten Sinn zulassen und Sonderregelungen treffen.

§ 8

Bereitstellung von Saalhelfern, Brandwachen, Sanitätsdienst

- (1) Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.
- (2) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheitswache verlangen. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters von der Feuerwehr gestellt. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter auf seine Kosten beim zuständigen DRK spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen.

§ 9

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Gähalle haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 10

Dekoration, Änderung in und an dem Vertragsgegenstand

- (1) Änderung in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramts nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlätze und jede Art der Werbung im innern und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 11

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisteramts und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit dem Veranstalter jeweils eine besonderer Vereinbarung getroffen.

§ 12 Benützungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benützung der Gauhalle die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benützung gültigen Entgelte

§ 13 Haftung

- (1) Die Benützung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
- (3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich selbst als auch für die Beauftragten und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Sicherheitsleistungen verlangen

§ 14 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benützungsentgelts (vgl. § 11) verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Bondorf, Gerichtsstand ist Böblingen

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Allgemeine Bestimmungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hausordnung für die Gäuhalle

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gäuhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Unabhängig davon obliegt die Verwaltung der beweglichen Spotgeräten der Schule. Den Weisungen des Verwalters ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung üben die Pächter der Gaststätten das Hausrecht stellvertretend für die Gemeinde aus, in allen anderen Fällen der Hausmeister.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richtet sich nach den im Benützungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Gardarobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Ein verantwortlicher Vertreter, der sich vor Beginn der Veranstaltung beim Pächter und Hausmeister zu melden hat, hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Das Haus und die Gardarobe werden eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Bürgermeisteramt spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine andere Öffnungszeiten vereinbaren.
4. Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Gemeinde vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und andere Einrichtungsgegenstände in den Räumen darf nur vom hierzu beauftragten Personal geändert werden.
5. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde.
6. Die technische Anlagen, wie z.B. die Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage, Gardinenanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.
7. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Gardarobe aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur

Gardarobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Eine Pflicht zur Aufbewahrung einer Gardarobe bei Ausstellungen besteht nicht.

8. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Gemeinde nicht gestellt. Für die Ausschmückung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
9. Dekoration, Blumenschmuck, Aufbauten und dergl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Gähalle (Anlage 2). Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Die Dekoration usw. müssen durch das Bürgermeisteramt auf ihre Feuersicherheit überprüft werden. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyromanische Erzeugnisse dürfen in der Gähalle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in diesen Räumen nicht erlaubt. Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
12. Die Räume der Gähalle werden in der Regel vom Pächter der Gaststätte bewirtschaftet. Dazu gehören auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren in den Pausen. Speisen und Getränke dürfen in der Turn und Festhalle nicht mitgebracht werden.
13. Andere Personen dürfen in der Gähalle und im Außenbereich derselben in der Regel nichts zum Verkauf anbieten. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und dergleichen in Verbindung mit einer Veranstaltung, wenn dies vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht und von der Gemeinde genehmigt wird.
14. Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Gemeinde festgelegten Stellplätzen abgestellt werden.

Andere Bestimmungen für den Übungsbetrieb der Vereine

15. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benützern Anordnung zu erteilen, die sich auf die Benützung der Räume und Einrichtungsgegenstände beziehen.
16. Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind dem Hausmeister in 2 – facher Fertigung schriftlich mitzuteilen.
17. Der jeweilige Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Hallen und Hausordnung beachtet wird.
18. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. eines dafür abgestellten Übungsleiters, stattfinden.
19. Die Gähalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor der Benutzung zu überzeugen. Nach Schluss der Übungsstunde hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgegenstände zu überzeugen und dies dem Hausmeister auf Verlangen nachzuweisen.

20. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind einzuhalten. Die Zugangstüren zu den Umkleideräumen sind während des Übungsbetriebs geschlossen zu halten.
21. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter erhält vom Haumeister einen Schlüssel für den zugeteilten Umkleideraum, der nach Beendigung des Übungsbetriebs an diesen zurückgegeben wird. Spätestens um 22.00 Uhr muss die Gähalle geräumt sein. Das Betreten von nicht freigegebenen Räumen sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln usw. ist streng untersagt.
22. Die Groß-, Kleinturnhalle und Bühne dürfen zum Sportbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen benützt werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballstiefeln usw. zu sportlichen Übungen in den Hallen ist nicht gestattet. Sportschuhe mit schwarzer Gummisohle sind verboten. Zum An- und Auskleiden sind die Umkleideräume zu benützen. Für die Gardarobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung. In den Aborten und Duschräumen ist auf peinliche Sauberkeit zu achten.
23. Die fest eingebauten Sportgeräte sowie die beweglichen Sportgeräte werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind die Kleingeräte, die mit Ausnahme der Medizinbälle, Sprungseile, Keulen, Stäbe und Reifen von den Benutzern zu stellen sind. Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter äußerster Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzubauen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten. Die Benützung der Turngeräte ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters oder einer sonstigen Aufsichtsperson gestattet.
24. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.
25. Die Hallen und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort zu melden.
26. Verboten sind vor allem: Stemmübungen und Kugelstoßen, Rollschuhlaufen, Rauchen in den Sälen während der Übungsstunden, Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
27. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Gemeinde in der Gähalle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände, gleichgültig, wo sie in der Halle angebracht sind.
28. Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen diese Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Halle ausgeschlossen werden.
29. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen.

Anlage 2

Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Gähalle

Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts unter den nachstehenden genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den

Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht geschlagen werden.

2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichteten Gasen sind unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
11. Für technische Aufbauten (z.B. Veränderungen an der normalen Beleuchtung) ist der Hausmeister zuständig.